



KANTON
NIDWALDEN

Baudirektion
Amt für Raumentwicklung

Merkblatt Solaranlagen

Solaranlagen im Kanton Nidwalden – Anforderungen und Verfahren

Dieses Merkblatt informiert Bauherrschaften, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Planerinnen und Planer über die Voraussetzungen für die Installation von Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden im Kanton Nidwalden. Es enthält Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen, den technischen Anforderungen und dem Ablauf des Melde- bzw. Bewilligungsverfahrens. Ziel ist es, einen verständlichen Überblick über bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Solaranlagen zu geben.

Ob bewilligungsfrei oder bewilligungspflichtig, eine sorgfältige Gestaltung ist in jedem Fall erforderlich.



Abbildung 1: KuhBar, Arosa - Solar Agentur Schweiz; Albertin Architekten

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Bewilligungspflichtige Solaranlagen bei Dächern und Fassaden.....	3
3.	Bewilligungsfreie Solaranlagen bei Dächern	4
4.	Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden	4
5.	Notwendige Unterlagen	5
6.	Gestaltung und Anordnung.....	6

I. Rechtliche Grundlagen

Die Erstellung von Solaranlagen und dessen Baubewilligung stützt sich auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 18a; [SR 700_RPG](#)
- Raumplanungsverordnung (RPV), Art. 32a, 32a^{bis} und Art. 32b; [SR 700.1_RPV](#)
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG), Art. 66*, Art. 67* und Art. 131*; [NG 611.1_Planungs- und Baugesetz](#)
- Planungs- und Bauverordnung des Kantons Nidwalden (PBV), §§ 40 bis 47; [NG 611.11_Planungs- und Baugesetzverordnung](#)

Das geltende Recht unterscheidet klar zwischen baubewilligungsfreien und baubewilligungspflichtigen Solaranlagen. Ob eine Anlage bewilligungsfrei errichtet werden kann, hängt von ihrer Ausführung, der Lage und dem Schutzstatus des Standorts ab.

* Hinweis: Diese Bestimmung sind noch nicht in allen Gemeinden in Kraft; sie treten vielmehr gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft.

2. Bewilligungspflichtige Solaranlagen bei Dächern und Fassaden

In bestimmten Fällen ist eine Baubewilligung für Solaranlagen zwingend erforderlich. Dies gilt insbesondere für Projekte, die gestalterisch oder standortbedingt von den Standardvorgaben abweichen. Die Baubewilligungspflicht besteht:

- Wenn eine oder mehrere Bedingungen zur Bewilligungsfreiheit nicht erfüllt sind (Art. 18a RPG; Art. 32a RPV; Art. 32a^{bis} RPV).
- Wenn sich die Anlage in einem landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet (LES) befindet (vgl. Art. 66 Abs. 4 PBG, §40 Abs. 1 Ziff. 5 PBV).
- Wenn sich das Gebäude in einer Ortsbildschutzzone (auch Umgebungsschutzzone Wolfenschiessen und Dorfzone Stans) befindet (vgl. Art. 67 Abs. 4 PBG, §40 Abs. 1 Ziff. 5 PBV).
- Wenn das Gebäude ein Kultur- oder Naturdenkmal ist oder im ISOS-Inventar (Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz) mit Erhaltungsziel A eingetragen ist (vgl. Art. 32b lit. a RPV, Art. 18 Abs. 3 RPG; §40 Abs. 1 Ziff. 5 PBV).
- Wenn es sich um ein geschütztes Kulturgut handelt (Art 18a Abs. 3 RPG; Art. 32b RPV).

Hinweis: In diesen Fällen ist zwingend ein [Baugesuchsformular](#) auszufüllen und zusammen mit den weiteren Unterlagen einzureichen (siehe Punkt 5. Notwendige Unterlagen).

3. Bewilligungsfreie Solaranlagen bei Dächern

Solaranlagen gelten als genügend angepasst und sind bewilligungsfrei, wenn sie die nachstehenden Anforderungen kumulativ erfüllen (vgl. [SR 700.1 RPV](#)). Diese betreffen insbesondere die technische Ausführung und die optische Integration. Die Solaranlagen bedürfen gem. Art. 18a Abs. 1 RPG keiner Baubewilligung (vgl. § 41 Abs. 1 Ziff. 1 PBV).

Auf geneigten Dächern (Art. 32a Abs. 1 RPV):

- Die Anlage darf die Dachfläche im rechten Winkel höchstens um 20 cm überragen.
- Von oben betrachtet darf die Anlage nicht über die Dachfläche hinausragen.
- Die Module der Anlage müssen nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sein.
- Die Anordnung der Module muss kompakt und einheitlich sein. Eine gewisse gestalterische Freiheit besteht bei technisch bedingten Auslassungen oder versetzter Anordnung, sofern sie sich sinnvoll in die Dachstruktur einfügen.

Auf Flachdächern (Art. 32a Abs. 1 bis RPV):

- Die Anlage darf ab der Oberkante des Dachrandes eine maximale Aufbauhöhe von 1 Meter nicht überschreiten.
- Die Module der Anlage sind so zu platzieren, dass sie bei einem Betrachtungswinkel von 45° von unten nicht sichtbar sind.
- Auch hier ist eine reflexionsarme Ausführung nach dem Stand der Technik erforderlich, um Blendwirkungen auf benachbarte Grundstücke und öffentliche Räume zu vermeiden.

Hinweis: Diese Regelungen ermöglichen eine unkomplizierte Umsetzung von Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden, sofern die ästhetischen und technischen Anforderungen eingehalten werden (siehe 6 Gestaltung und Anordnung).

4. Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst und bewilligungsfrei, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

Die Solaranlagen an einer Fassade müssen einerseits folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllen (Art. 32a^{bis} Abs. 2 RPV):

- Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

Andererseits müssen die Solaranlagen an Fassaden mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen (Art. 32a^{bis} Abs. 1 RPV):

- Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.
- Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.
- Sie befinden sich in einer Arbeitszone.
- Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- Sie erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.

Hinweis: In diesen Fällen ist ein [Meldeformular](#) zusammen mit den weiteren Unterlagen (Punkt 5 Notwendige Unterlagen) einzureichen.

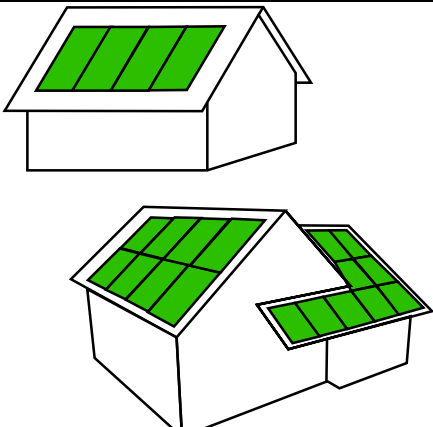
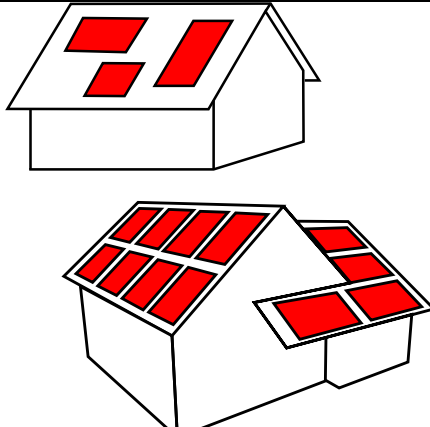
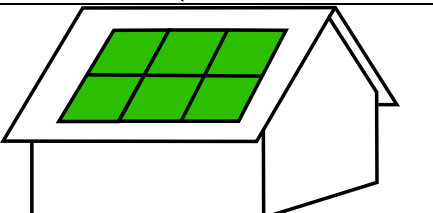
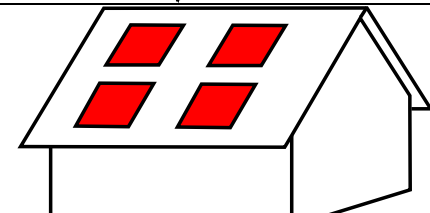
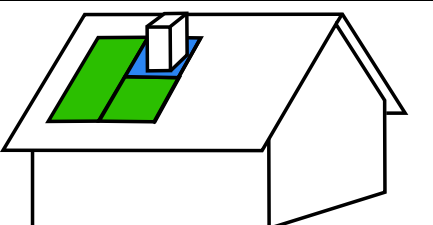
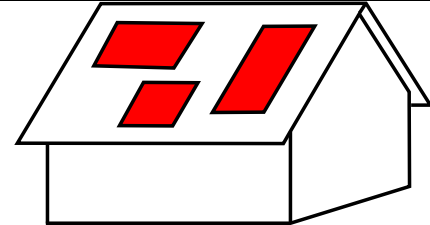
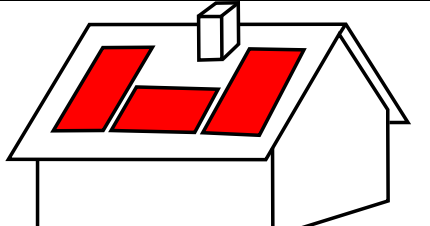
5. Notwendige Unterlagen

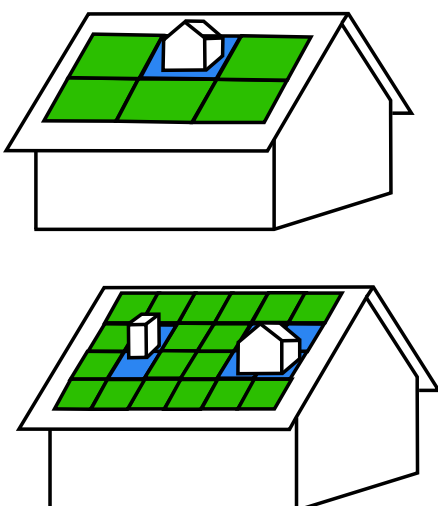
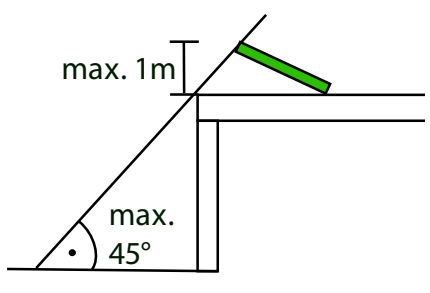
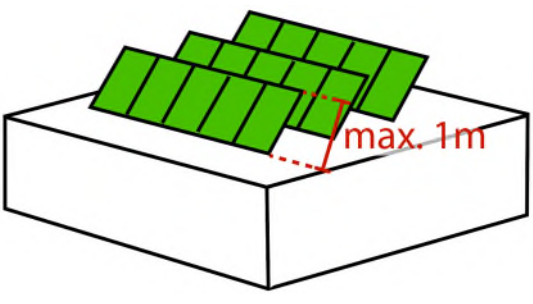
Für das Melde- oder Bewilligungsverfahren müssen folgende Unterlagen vollständig eingereicht werden. Unvollständige Dossiers verzögern die Prüfung und können zur Rückweisung führen.

- [Formular Meldung/Gesuch Solaranlagen](#)
- Bei Bewilligungspflicht: zusätzlich das offizielle [Baugesuchsformular](#)
- Situationsplan im Massstab 1:100, 1:200 oder 1:500
- Pläne gemäss § 44 PBV: Grundrisse, Fassaden und Schnitte (1:50 oder 1:100)
- Detailpläne mit Modulaufteilung, Massangaben und Aufbauhöhe
- Fotodokumentation der bestehenden Dachfläche (bei Bewilligungspflicht)
- Technischer Beschrieb mit Angaben zur Ausrichtung, Modultyp, Leistung und Befestigungssystem
- [Nachweis Brandschutz gemäss Merkblatt des Feuerwehinspektorats \(Nidwaldner Sachversicherung \(NSV\)\)](#)

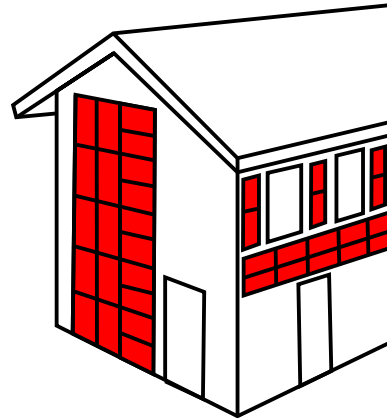
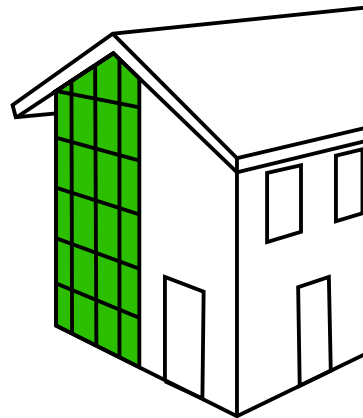
6. Gestaltung und Anordnung

Unabhängig, ob es sich um eine bewilligungsfreie oder bewilligungspflichtige Solaranlage handelt, ist eine sorgfältige Gestaltung und bestmögliche harmonische Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild in jedem Fall erforderlich. Eine ansprechende und gut integrierte Ausführung trägt entscheidend zur öffentlichen Akzeptanz von Solaranlagen bei. Bei Aufdachanlagen ist grundsätzlich eine Rechteckform anzustreben, damit die Anlage als kompakt und zusammenhängend anerkannt werden kann (vgl. Art. 32a Abs. 1 RPV i.V.m. Art. 131 PBG). Diese Regelmässigkeit kann – falls notwendig – durch den Einsatz von Blindmodulen oder durch den Verzicht auf einzelne Solarpanels erreicht werden. Werden die folgenden gestalterischen Anforderungen nicht erfüllt, ist das Projekt entsprechend anzupassen. Nur so kann eine Freigabe oder Baubewilligung erteilt werden.

	Zulässige Anordnung	Nicht zulässige Anordnung
Einheitlich ausgerichtete Modulflächen		
Geschlossene Felder mit klarer Linienführung		
Harmonische Eingliederung in die Dachgeometrie (mit Hilfe von Blindmodulen – blau dargestellt)		
Technisch notwendige Ausparungen (Ausstülpungen / Einsprünge z. B. für Dachfenster oder		

Kamine) wirken geordnet		
Module max. 1 m über Dachrand, bei 45°-Blick von unten nicht sichtbar.		

Einheitlich ausgerichtete Modulflächen mit geschlossenen Feldern, die sich harmonisch in die Fassadengeometrie eingliedern



Solarmodule an der Fassade von Industriebauten als Gestaltungselement

